



St. Petri-Stiftung Satzung

Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde
Hannover-Döhren

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St. Petri-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Hannover-Döhren (im Folgenden: Kirchengemeinde).
- (3) Sitz der Stiftung ist Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Arbeit in der Kirchengemeinde. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten vorzugsweise im Bereich der Kirchenmusik sowie der pfarramtlichen Aufgaben und/oder durch Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden oder Räumen. Die Verpflichtungen der Landeskirche werden dadurch nicht berührt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Steuerbegünstigungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge, Zustiftungen und Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Kapitalbetrag von 100 000,- € (in Worten: Einhunderttausend Euro). Zustiftungen sind möglich und beabsichtigt.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert durch risikoarme Anlage in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. (1) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung zu den „Steuerbegünstigten Zwecken“ dies zulassen. Die freie Rücklage kann ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt oder zur Erfüllung der Stiftungszwecke wieder aufgelöst werden.

§ 5 Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Hannover-Döhren (im Folgenden: Kirchenvorstand) angehören müssen. Der Stiftungsrat wird vom Kirchenvorstand für jeweils fünf Jahre berufen. Eine anschließende Wiederberufung ist einmal zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Bei der Neubesetzung im Jahre 2012 werden zwei Mitglieder für drei Jahre berufen. Die nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Mitglieder des Stiftungsrats müssen Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein und sollen möglichst der Kirchengemeinde angehören. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen und berichtet dem Kirchenvorstand jährlich über die Tätigkeit der Stiftung. Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zehn Tagen eingeladen.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand über die Verwendung der Stiftungsmittel. Dem Kirchenvorstand steht ein Vetorecht zu.
- (4) Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Er sorgt für eine angemessene Publizität der Stiftungsarbeit.
- (5) Die Kirchengemeinde leistet im erforderlichen Umfang Verwaltungshilfe.

§ 7 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates wird vom Kirchenvorstand ernannt. Das stellvertretende vorsitzende Mitglied wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend sind.
- (3) Über die Sitzungen des Stiftungsrats sind Niederschriften zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kirchengemeinde nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann sie nach Anhörung des Stiftungsrats einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss im Rahmen der Förderung kirchengemeindlicher Arbeit in der Kirchengemeinde entweder in der Gewährung von Zuwendungen zur Finanzierung von Personalkosten oder der Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an den für die kirchliche Arbeit genutzten Gebäuden und Räumen bestehen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann nach Anhörung des Stiftungsrats die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte kirchliche Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt unverzüglich in Kraft.

Hannover, den 4. Dezember 2002, geändert am 3. Dezember 2003

Anerkennung durch das Landeskirchenamt am 23. Januar 2003

Änderung § 6 Abs. 1 und 2, kirchenamtlich genehmigt am 16. Mai 2012